



Häufige Fragen zu den SKN-Kursen für Hundehalter und zur Hundetrainerausbildung

Wozu eine obligatorische Hundeausbildung?

Mit der Ausbildung lernen Sie, welche Grundbedürfnisse ein Hund hat, was Sie ihm bieten müssen und wie Sie ihn führen sollen. Die Ausbildung bringt somit einerseits dem Hund etwas, nämlich eine tiergerechte Haltung und Erfahrung in ungewohnter Umgebung und mit fremden Hunden. Sie fördert aber auch die Kontrolle der Haltenden über ihre Hunde. Der Theoriekurs vor dem Kauf erfüllt einen weiteren Zweck: „Neue“ Hundehalter/-innen sollen sich bewusst werden, welches Engagement ein Hund über Jahre weg bedeutet. Sie sollen sich nochmals fragen, ob sie dies leisten können. Diese Frage sollte man sich vor jedem Kauf eines Tieres stellen.

Ich habe meinen Hund vor dem 1. September 08 gekauft.

Muss ich nun die Ausbildung nachholen?

Nein. Die Bestimmung ist am 1. September 2008 ohne rückwirkende Auflage in Kraft getreten. Konkret heisst dies: Für den Hund, den Sie bereits vorher hatten, brauchen Sie keinen Ausbildungsnachweis. Schaffen Sie sich aber nach dem 1. September 2008 einen 2. Hund an, müssen Sie mit diesem den praktischen Sachkundenachweis (SKN) absolvieren und haben wegen der Übergangsfrist bis zum 01. September 2010 Zeit dafür. Diesen Sachkundenachweis müssen Sie mit jedem neuen Hund machen, den Sie übernehmen. Ab September 2010 haben Sie dann jeweils nach Erwerb des Hundes 1 Jahr Zeit, den praktischen Sachkundenachweis zu absolvieren.

Muss man mit jedem Hund den praktischen Sachkundenachweis-Kurs (SKN-Kurs) besuchen?

Ja – die Tierschutzverordnung unterscheidet nicht nach Grösse und Rasse eines Hundes. Es ist für alle Hundehalter und Hundehalterinnen wichtig, zu wissen, welche Bedürfnisse ein Hund hat und welche Verpflichtungen mit der Hundehaltung verbunden sind.

Wo finde ich eine/n Hundetrainer/-in, bei der/dem ich einen SKN-Kurs machen kann?

Den nächsten Hundetrainer oder die nächste Hundetrainerin finden Sie über die Hundetrainerdatenbank auf den Internetseiten des www.bvet.admin.ch > Tiere richtig halten. In dieser Datenbank werden alle Hundetrainer/-innen aufgenommen, die uns von den anerkannten Ausbildungsstätten gemeldet werden. Wenn Sie sich über die Ausbildungsstätten selbst informieren wollen, können Sie sich direkt an diese wenden. Sie finden die Liste der aktuell zugelassenen Ausbildungsstätten und deren Kontaktdaten ebenfalls auf den Internetseiten des BVET: www.bvet.admin.ch > Tiere richtig halten > Hunde > Mensch und Hund > HundehalterInnen und Hunde ausbilden > Anerkannte Auszubildende von Hundetrainern.

Wer kann SKN-Kurse anbieten?

Die rechtlichen Vorgaben für die Ausbildung und die Auszubildner sind in der Tierschutzverordnung (TSchV) und der Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (AusbV EVD) festgelegt. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) anerkennt aufgrund dieser Kriterien Ausbildungsstätten, die SKN-Kursleiter ausbilden können. Wer die für Hundehaltende obligatorischen Hundekurse anbieten möchte, muss eine solche Ausbildung absolviert und die Prüfung bestanden haben. Die dem BVET von den Ausbildungsstätten gemeldeten Absolventen werden in eine per Internet abfragbare Datenbank eingetragen – es ist daher möglich, über den Ort oder die Postleitzahl den oder die nächste Hundetrainer/-in zu finden, bei der / dem der SKN-Kurs absolviert werden kann. Folgender Link führt zu dieser Hundetrainerdatenbank: www.bvet.admin.ch > Tiere richtig halten.

Wie sieht der SKN-Kurs für Hundehalter/innen konkret aus?

Die Ausbildung besteht aus einem Theoriekurs und einem praktischen Kurs, der zusammen mit dem Hund absolviert wird. Künftig müssen Personen, die sich erstmals einen Hund anschaffen möchten, vorher einen Theoriekurs besuchen, der mindestens vier Stunden dauert. Wenn sie dann den Hund erhalten, müssen sie im ersten Jahr einen praktischen SKN-Kurs zusammen mit dem Hund absolvieren, der mindestens 4 Übungseinheiten von maximal 1 Stunde Dauer umfasst. Da dies nur Mindestvorgaben sind, kann eine Hundeschule auch SKN-Kurse anbieten, die mehr als 4 Lektionen umfassen.

Findet eine Qualitätskontrolle der SKN-Kurse statt? Wer ist dafür zuständig?

Die Ausbildungsstätten, bei denen die SKN-Leiter/-innen ausgebildet werden, müssen sich einer externen Qualitätskontrolle unterziehen (in Form einer Zertifizierung, z. B. EduQua) und zusätzlich die Qualifikation der Referenten/-innen sowie ihr Ausbildungskonzept im Rahmen des Anerkennungsverfahrens prüfen lassen. Die Qualitätskontrolle erfolgt somit in dreifacher Hinsicht:

- Anerkennungsverfahren des BVET für Ausbildungsstätten, in denen SKN-Leiter/-innen ausgebildet werden
- Zertifizierung der Ausbildungsstätten durch externe Stelle (z.B. EduQua)
- Qualitätskontrolle der SKN-Kurse durch die Ausbildungsstätten, die die SKN-Leiter/-innen ausgebildet haben

Darüber hinaus müssen sich die SKN-Leiter/-innen regelmässig fortbilden (Art. 190 Abs. 1 TSchV: mindestens 4 Tage in 4 Jahren).

Was bedeutet die „Meldepflicht bei auffälligen Hunden“ für die Hundetrainer/innen?

Die Meldepflicht besteht für Hundetrainer/-innen nach Art. 78 der Tierschutzverordnung – auch, wenn es sich bei dem/der Hundehalter/-in um eine/n Kunden/-in handelt: Hundetrainer/innen als Sachverständige müssen melden, wenn ein Hund übermässige Aggression zeigt oder es durch den Hund zu einer erheblichen Verletzung eines Menschen oder Tieres gekommen ist. Erheblich ist eine Verletzung, wenn sie einen Arzt- / Tierarztbesuch erforderlich macht. Die kantonalen Veterinärämter werden aufgrund der Meldungen den Sachverhalt prüfen und eine Beurteilung vornehmen, anhand welcher dann, falls erforderlich, entsprechende Massnahmen eingeleitet werden können.

Wie wird die „für die Betreuung verantwortliche Person“ definiert? Ist das diejenige Person, welche bei der Hunderegistrierungsstelle ANIS eingetragen ist? Wer muss den Kurs machen, für wen ist der Sachkundenachweis auszustellen?

Für die Betreuung eines Hundes verantwortlich ist der Halter oder die Halterin des Hundes. Da nach Art. 17 der Tierseuchenverordnung (dort ist die Registrierungspflicht für Hunde geregelt) der/die Halter/-in, der einen Hund erwirbt oder länger als drei Monate übernimmt, dies innerhalb von 10 Tagen bei der Hunderegistrierungsstelle ANIS melden muss, ist in der Regel die bei ANIS registrierte Person der Halter. Sind mehrere Personen registriert, sind diese zusammen als Halter – da sie auch zusammen verantwortlich sind, muss jeder der eingetragenen Personen den Sachkundenachweis erbringen – nach Ablegen des Kurses bekommt jeder einen Sachkundenachweis auf seinen Namen ausgestellt.

Was ist bei Personen, welche „früher“ einen Hund in der Familie gehalten haben, welcher jedoch nicht bei ANIS eingetragen war? Gelten diese als „Ersthundebesitzer/-innen“?

Wer nicht nachweislich einen Hund gehalten hat gilt als Ersthundehalter/-in. Nicht ausreichend ist es, wenn irgendwann einmal ein Hund in der Familie war – dies ist kein Nachweis, dass der Hund von einer Person selbst gehalten wurde. Im Einzelfall entscheiden die Vollzugsstellen (kantonalen Veterinärämter), welche Nachweise sie anerkennen, wenn eine Registrierung bei ANIS nicht nachgewiesen werden kann.

Das Gleiche gilt für **Personen, die nie einen Hund auf ihren Namen (sondern zum Beispiel auf den Namen des [Ex]-Partners) registriert haben**: Wenn sie nicht nachweisen können, dass sie einen Hund auf ihren Namen gehalten haben, gelten sie als Ersthundehalter.

Welche Nachweise für die „Haltung eines Hundes“ und somit Befreiung vom Theoriekurs werden akzeptiert, wer muss dies kontrollieren?

Die Kontrolle, ob ein/e Hundehalter/-in seinen Pflichten nachkommt, erfolgt über die kantonalen Veterinärämter – dort muss auch im Einzelfall geprüft werden, welche Nachweise als ausreichend angesehen werden.

Muss ein/e Züchter/-in oder ein Tierheim vor Abgabe eines Hundes kontrollieren, ob der/die neue Hundehalter/in den Sachkundenachweis-Theoriekurs absolviert hat?

Nein – grundsätzlich sind weder Tierheime noch Züchter/-innen zur Kontrolle verpflichtet. Es liegt in der Verantwortung des/der Hundehalters/-in, seiner/ihrer Ausbildungspflicht nachzukommen – allerdings ist es sinnvoll, dass Züchter/-innen und Tierheime sich rückversichern, ob der/die künftige Halter/-in ihrer Hunde die rechtlichen Anforderungen an die Hundehaltung erfüllt.

Dürfen Hunde ohne Kontrolle des SKN-Theoriekurses nach der Übergangszeit verkauft werden (auch von Privat zu Privat)?

Ja – der/die Erwerber/-in ist als künftige/r Hundehalter/-in selbst dafür verantwortlich, dass er/sie seiner Ausbildungspflicht nachkommt – allerdings gilt auch hier: es ist sinnvoll, wenn der/die Verkäufer/-in sich rückversichert und gegebenenfalls auch vertraglich bestätigen lässt, dass der/die künftige Halter/-in seines Hundes die rechtlichen Anforderungen an die Hundehaltung erfüllt.

Ist ein „Spazierdienst“ oder „privater Hundehort“ ohne eigene Hunde verpflichtet, eine Ausbildung mit Sachkundenachweis vorweisen? Und wenn ja - ab wann und mit welchen Hunden?

Personen, die gewerbsmässig Hunde betreuen (Spazierdienste) müssen zumindest den theoretischen (wenn sie selbst noch nie einen Hund gehalten haben) sowie einen praktischen Sachkundenachweis (gegebenenfalls mit einem fremden Hund, wenn kein eigener vorhanden ist) absolvieren.

Ein Hundehort wird rechtlich einem Tierheim gleichgestellt. Es ist in diesem Fall nicht ausreichend, nur einen Sachkundenachweis zu absolvieren. Sind bis zu 19 Pflegeplätze vorhanden, muss eine fachspezifische, berufsabhängige Ausbildung absolviert werden. Bei mehr als 19 Pflegeplätzen muss die Betreuung der Hunde unter der Verantwortung eines Tierpflegers oder einer Tierpflegerin erfolgen. Der Betrieb eines Tierheimes – auch dann, wenn nur ein Pflegeplatz vorhanden ist – ist meldepflichtig und muss dem zuständigen kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.

Müssen auch Personen, mit „Tierberufen“ (Tierpfleger/-innen, Tierärzte/-innen etc) den Sachkundenachweis mit jedem neuen Hund absolvieren?

Der vom praktischen Sachkundenachweis ausgenommene Personenkreis ist in Art. 68 Abs 2 TSchV abschliessend festgelegt: nur SKN-Trainer/-innen und Spezialisten/-innen für die Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden sind von der Ausbildungspflicht befreit. Alle anderen Berufsgruppen müssen den Sachkundenachweis absolvieren.

Müssen Personen, welche regelmässig Hunde aus einem Tierheim spazieren führen, dafür einen Sachkundenachweis-Kurs besuchen?

Nur, wenn sie dies gewerbsmässig tun. In der Regel handelt es sich um private Aktivitäten – dann ist kein Sachkundenachweis erforderlich. Allerdings sollte sich das Tierheim rückversichern, dass die Person, der ein Hund anvertraut wird auch damit umgehen kann.

Besteht für eine/n (körperlich oder geistig) behinderte/n Hundehalter/-in die Möglichkeit, sich vom Sachkundenachweis-Kurs dispensieren zu lassen?

Ein Kursdispens kommt nur dann in Frage, wenn der/die Halter/-in gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen kann. Alle anderen Fälle müssen im Einzelfall entschieden werden – es wird dann auch zu entscheiden sein, ob eine Person, die aufgrund einer Behinderung nicht am Kurs teilnehmen kann, in der Lage ist, einen Hund artgerecht zu halten und so zu führen, dass vom Hund keine Gefahren ausgehen. Personen, die nicht in der Lage sind, den Kurs zu besuchen, können sich mit dem kantonalen Veterinäramt in Verbindung setzen und sich dort erkundigen, inwieweit für sie eine Befreiung in Frage kommt.

Gibt es eine Bestimmung, wie alt der Hund sein muss, damit man mit ihm den SKN-Kurs besuchen kann?

Die SKN Kurse sollen weder Welpenspielstunden noch spätere Erziehungskurse ersetzen. Aus diesem Grund wurde in der Tierschutzverordnung auf eine Altersbegrenzung für die Kurse verzichtet. Die SKN Trainer/-innen sollten aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sein, Hundehalter über den Sinn und den Nutzen der Kurse aufzuklären. Ausserdem sollte auch eine Beratung stattfinden, zu welchem Zeitpunkt es sinnvoll ist, einen SKN-Kurs zu absolvieren.

Gibt es eine Bestimmung, wie alt der/die Hundehalter/in sein muss, damit er/sie den Sachkundenachweis-Kurs besuchen kann?

Für den Kursbesuch und die Ausstellung des Sachkundenachweises für die Hundehaltung ist in der Tierschutzverordnung kein Mindestalter festgelegt. Das BVET hat daher folgende Empfehlung herausgegeben:

Die Kurse zum Erwerb des Sachkundenachweises sollen dem Tierhalter oder der Tierhalterin die theoretischen und praktischen Grundlagen vermitteln, um Tiere artgerecht zu halten und Hunde rücksichtsvoll in der Öffentlichkeit zu führen. Die jugendlichen Kursbesucher müssen daher ein Alter haben, das es ihnen ermöglicht, den Kursen inhaltlich zu folgen und die Bedeutung der mit der Tierhaltung verbundenen Rechtspflichten ebenso wie die Verpflichtung gegenüber dem Tier zu erkennen.

Das BVET geht davon aus, dass Jugendliche ab 12 Jahren in der Regel in der Lage sind, Theorie- und Praxis über den korrekten Umgang mit Tieren zu folgen, resp. die gewonnenen Kenntnisse im Alltag umzusetzen. Es empfiehlt, Jugendliche ab 12 Jahren zu den Ausbildungskursen zuzulassen und nach dem Abschluss den Sachkundenachweis abzugeben. Jüngeren Teilnehmern/innen kann anstelle des Sachkundenachweises eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden.

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren soll - wie für den Erwerb eines Tieres (Art. 110 TschV) - die ausdrückliche Zustimmung bzw. Unterschrift eines Elternteils eingeholt werden. Bei dieser Gelegenheit sollten die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen werden, dass sie durch die Teilnahme des Kindes an den Kursen nicht von ihrer eigenen Ausbildungspflicht als Tierhalter/innen befreit sind.

Wer kann Ausbildungskurse für SKN-Leiter/-innen anbieten?

Nur Tierpfleger/-innen, Biologen/-innen oder Tierärzte/-innen, die eine fachspezifische Weiterbildung zur Betreuung oder Therapie von Hunden nachweisen können, können direkt vom BVET als Anbieter von SKN-Kursen anerkannt werden. Wer sonst die SKN-Kurse für Hundehalter anbieten möchte, muss eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung bei einer vom BVET anerkannten Ausbildungsstätte absolvieren. Anerkannt werden Ausbildungsstätten, die eine externe Qualitätskontrolle (Zertifizierung) nachweisen können und, deren Ausbildungskonzept den rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Form, Inhalt und Umfang entspricht. Die Anerkennung muss beim BVET beantragt werden und wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen für max. 5 Jahre erteilt. Die aktuell anerkannten Ausbildungsstätten werden vom BVET veröffentlicht und sind hier zu finden:

www.bvet.admin.ch > Tiere richtig halten > Hunde > Mensch und Hund > HundehalterInnen und Hunde ausbilden > Anerkannte Auszubildende von Hundetrainern

Können Kandidaten/-innen, die die Abschlussprüfung bei einer anerkannten Organisation nicht bestehen, beim BVET Rekurs einlegen?

Die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildung werden von den anerkannten Ausbildungsstätten selbst durchgeführt. Das BVET kann als Verwaltungsbehörde keine Rekursinstanz hinsichtlich der Prüfungen sein. Rekurs kann daher nur bei der prüfenden Organisation selbst eingelegt werden.

Mit welchem „Titel“ dürfen sich Hundetrainer/-innen bezeichnen, wenn sie ihre Ausbildung bei einer anerkannten Ausbildungsstätte erfolgreich beendet haben?

Die Hundetrainer/-innen, die bei einer der anerkannten Ausbildungsstätten ihre Ausbildung erfolgreich beendet haben, erhalten von ihrer Ausbildungsstätte eine Bestätigung. Die anerkannten Ausbildungsstätten stellen diese *Bestätigung über das Absolvieren einer fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildung zur Ausbildung* nach dem vom BVET vorgegebenen Muster aus. Da es sich bei der fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildung nicht um einen Berufsabschluss handelt, kann auch kein geschützter Titel erworben werden. Eine Vorschrift, wie die Ausbildungsstätten ihre Absolventen/-innen bezeichnen, gibt es nicht. „Phantasie-Titel“, die irreführend sind, sind jedoch nicht zulässig (z. B. Hundetrainer/-in mit BVET-Diplom, vom BVET diplomierte/r Hundetrainer/-in, vom BVET zertifiziert, mit BVET-Lizenz etc.).

Gibt es einen „BVET-Abschluss“ / ein „BVET-Diplom“ oder gar eine „Zertifizierung des BVET“ für Hundeausbildner?

Hundetrainer/-innen, die ihre Ausbildung bei einer anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben, erhalten kein Diplom und keine Zertifizierung des BVET, sondern eine Bestätigung über den Abschluss ihrer Ausbildung durch die Ausbildungsstätte.

Das BVET kann keine Zertifizierungen ausstellen sondern anerkennt auf der Rechtsgrundlage von Art 199 der Tierschutzverordnung die von den Organisationen durchgeführten Ausbildungen. Dafür gibt es keine besondere Bezeichnung – es wird lediglich eine Liste der anerkannten Organisationen auf dem Tierschutzportal aufgeschaltet, damit sich Interessenten/-innen an eine der dort genannten Organisationen wenden können. Die rechtliche Bezeichnung der Kurse ist **„Fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung zur Ausbildung von Hundehaltern“**.

Können / müssen anerkannte Ausbildungsstätten Vorkenntnisse erfahrener Hundetrainer/innen anerkennen? Können erfahrene Hundetrainer/innen rückwirkend anerkannt werden?

Ausbildner für Hundehalter/innen müssen bei einer vom BVET anerkannten Ausbildungsstätte ausgebildet worden sein. Die Ausbildung muss dem vom BVET anerkannten Ausbildungskonzept entsprechen und mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein. Eine „automatische“ Anerkennung alter Ausbildungen erfolgt daher nicht.

Die anerkannten Ausbildungsstätten können allerdings Ausbildungen von Hundetrainern/-innen, die vor dem 01.10.2008 abgeschlossen wurden sowie langjährige einschlägige Erfahrungen angemessen auf die Ausbildung anrechnen. Die angerechneten Teile müssen dann nicht absolviert werden. Die Ausbildungsstätten sind dazu jedoch nicht verpflichtet – im Einzelfall muss bei den Ausbildungsstätten nachgefragt werden, ob und wie weit in einem konkreten Fall eine Anrechnung möglich ist. Bei der **Berücksichtigung von Ausbildungen und einschlägigen Erfahrungen** muss die Ausbildungsstätte sicherstellen, dass die Absolventen die in der Tierschutzverordnung und in der Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren vorgegebenen Ausbildungsinhalte und den Ausbildungsumfang nachweislich absolviert haben.

Wie weit ist es einem/einer SKN-Trainer/in erlaubt, die von einer Ausbildungsstätte vorgegebenen Kursunterlagen (Folien, Filme, Handouts) zu verändern, um trotzdem noch unter deren Bewilligungsnummer Ausweise ausstellen zu können? Sind die Inhalte zwingend oder die Einhaltung der Lernziele?

Die von den Ausbildungsstätten vorgegebenen Kursunterlagen sind Bestandteil des vom BVET anerkannten Konzeptes. Die Ausbildungsstätten sind gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass die unter ihrer Bewilligungsnummer vermittelten SKN auch dem anerkannten Konzept (Inhalt, Lernziele, Umfang) entsprechen. Sie können den Absolventen dafür Unterlagen zur Verfügung stellen und deren Verwendung mit einem „Copyright“ schützen. Dies hat jedoch keinen Einfluss darauf, ob Sie die Kurse anbieten dürfen. Solange Sie die Kurse mit den vom BVET anerkannten Inhalten, Lernzielen und zeitlichen Vorgaben durchführen, sind Sie aufgrund Ihrer Ausbildung berechtigt, die SKN-Kurse anzubieten, auch, wenn Ihnen die Ausbildungsstätte die Verwendung der geänderten Unterlagen verbietet.

Gibt es eine Maximal-Teilnehmerzahl für die praktischen Kurseinheiten pro Trainer?

Nein – die SKN-Trainer sollten die Grundlagen der Erwachsenenbildung soweit vermittelt bekommen haben, dass sie erkennen, wann aufgrund der Zahl der Teilnehmer eine sinnvolle Kursdurchführung unmöglich ist. Die Ausbildungsstätte kann jedoch Vorgaben machen, welche Höchstzahl am Kurs teilnehmen darf.

Wie lange ist die Mindestpause zwischen zwei aufeinander folgenden Praxislektionen?

Die Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren sieht vor, dass die praktischen Lektionen nicht länger als eine Stunde dauern dürfen. Das Anbieten von mehreren Lektionen am Tag mit je einer „Pause“ dazwischen ist nicht zulässig. Sinn der Trennung der Lektionen ist, dass das Konzentrationsvermögen des Hundes und des/der Halters/-in nicht überfordert wird. Der/die Hundehalter/-in sollte das Gelernte mit seinem Hund einüben können und dann in der nächsten Lektion über aufgetretene Probleme sprechen können – erst dann kann der/die Kursleiter/-in erkennen, inwieweit der Hund zusammen mit seinem/r Halter/-in das Gelernte umsetzen kann.

Dürfen externe Experten/-innen (zB. Tierarzt/-ärztinnen), welche selbst nicht anerkannte Trainer/-innen sind, an einem Kurs für den Unterricht eingesetzt werden?

Dürfen Hilfspersonen, welche selbst nicht anerkannte Trainer/-innen sind, als Übungsleiter/-innen oder Hilfsübungsleiter/-innen an den praktischen Lektionen eingesetzt werden?

Die Lektionen des SKN müssen unter der Verantwortung des/der SKN-Trainers/-in erfolgen. Wenn Hilfspersonen oder externe Experten/-innen eingesetzt werden, muss sichergestellt sein, dass die Kurse trotzdem unter der Aufsicht des/der SKN-Trainers/-in laufen. Es ist nicht zulässig, dass die Teilnehmer/-innen den Trainer den grössten Teil der Lektion nicht sehen und dann nur eine Unterschrift abgeholt wird.

Das Gesetz schreibt mindestens 4 Lektionen vor, das Konzept der Ausbildungsstätte unter Umständen jedoch 5 oder 6. Darf ein von einer solchen Ausbildungsstätte ausgebildeter SKN-Trainer/-in, trotzdem Kurse mit „nur“ 4 Lektionen, wie im Gesetz verlangt, anbieten?

Die rechtlich vorgeschriebenen 4 Lektionen sind das Minimum. Ausbildungsstätten, deren anerkanntes Konzept darüber hinaus geht, können von Ihren Absolventen/-innen verlangen, dass sie die Kurse wie vorgegeben anbieten.

Gibt es Richtlinien oder Empfehlungen des BVET betreffend Kurspreise?

Nein – wie bisher auch sind die Hundeschulen und die Ausbildungsstätten frei in der Preisgestaltung. Das BVET hat keine rechtliche Befugnis, Preise vorzuschreiben oder zu kontrollieren.

Muss ein Hundehalter, der früher im Ausland bereits einen Hund gehalten hat und sich nun in der Schweiz erstmals einen Hund anschafft, den theoretischen SKN absolvieren?

Wer nachweisen kann, dass er schon einmal vor dem 1.09.2008 Hundehalter war, muss nur den praktischen Kurs absolvieren. In welcher Form aus dem Ausland zuziehende Personen diesen Nachweis führen können, ist nicht geregelt. Die betreffende Person, muss sich an das kantonale Veterinäramt wenden, um zu erfahren, was dort als Nachweis akzeptiert wird (z.B. Bestätigung der früheren Wohngemeinde).

Wenn ein SKN-Kursteilnehmer sich der Vorgehensweise des Kursleiters widersetzt, weil er mit der Ausbildungspflicht nicht einverstanden ist, oder die Methode des Kursleiters nicht akzeptieren will und so den Kurs und die übrigen Kursteilnehmer permanent stört, Anordnungen und Anregungen ignoriert und so seinen Protest zum Ausdruck bringt – muss dann trotzdem dem Kursteilnehmer der SKN ausgestellt werden?

Der Kursteilnehmer hat sich bei einer Hundeschule zum Kurs angemeldet. Wie bei normalen Hundekursen oder Veranstaltungen der Hundeschule, hat er sich damit bereit erklärt, die Kursbedingungen des Anbieters zu akzeptieren. Wenn er dann die Teilnahme am Kurs verweigert oder den Kurs stört, kann der Kursleiter den

„Störenfried“, wie bisher auch, von einer weiteren Kursteilnahme ausschliessen. Gibt es konkrete Punkte, mit denen der Kursteilnehmer unzufrieden ist, kann er diese dem Kursleiter mitteilen. Unabhängig davon, ob es sich um einen freiwilligen Kurs oder um einen SKN-Kurs handelt, ist zwischen der Hundeschule und dem Kursteilnehmer vertragsrechtlich zu klären, wer von beiden seine Verpflichtungen nicht erfüllt (Kursanbieter oder Kursteilnehmer) und welche Konsequenzen das hat.

Hat der SKN-Kursleiter die Möglichkeiten den Sachkundennachweis zu verweigern, wenn ja wann?

Durch den SKN wird dem Kursteilnehmer bestätigt, dass ihm die nach der Tierschutzverordnung und der Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erforderlichen Inhalte und Fähigkeiten vermittelt wurden. Wenn eine Person offensichtlich nicht am Kurs teilgenommen hat und die praktischen Übungen, die zum Pflichtteil des SKN gehören verweigert, muss ihm daher auch kein SKN ausgestellt werden. Es ist unter Umständen sinnvoll, zu Beginn des Kurses darauf hinzuweisen, dass die Übungen Teil des SKN sind und mit dem SKN nicht nur die Anwesenheit bestätigt wird.